

**Gefahrenabwehrverordnung
zur Verhütung von Körperverletzungen und
Sachbeschädigungen aufgrund übermäßigen
Alkoholgenusses anlässlich des
Fastnachtsumzuges in Weisenheim am Sand 2026**

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1, 43 – 49 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1 Alkoholverbot

1. Anlässlich des Fastnachtsumzuges in Weisenheim am Sand am 15.02.2026 ist das Mitbringen alkoholischer Getränke und der Verzehr mitgebrachter alkoholischer Getränke verboten.
2. Die Abgabe von branntweinhaltigen alkoholischen Getränken von Umzugsteilnehmern an Dritte, der Verzehr branntweinhaltiger Getränke, der Ausschank und Verkauf branntweinhaltiger alkoholischer Getränke von den Ständen und am Umzugsweg ist untersagt.
3. Das Verbot gilt nicht für Bier, Wein, und Schaumwein (Sekt). Das Verbot gilt weiterhin nicht für gaststättenrechtlich konzessionierte Flächen.

§ 2 Glasverbot

1. Glasbehältnissen (Flaschen, Gläser) dürfen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.
2. Das in Verkehr bringen von Getränken jeglicher Art von den Ständen und am Umzugsweg in Glasflaschen und Gläsern ist untersagt.

3. Das Verbot gilt des Weiteren nicht für gaststättenrechtlich konzessionierte Flächen der Innengastronomie.

§ 3 Sonstige Verbote

1. Von den Umzugswägen dürfen nur solche Gegenstände (Wurfmateriale) herabgeworfen werden, durch die eine Sachbeschädigung oder Körperverletzung nicht zu befürchten ist und durch die keine gesonderte Entsorgung oder Straßenreinigung erforderlich ist. Das Herabwerfen von Flaschen (gleich welchen Materials), Kartons oder anderem Verpackungsmaterial ist untersagt.
2. Das Bewerfen der Umzugswägen mit Gegenständen ist verboten.
3. Der Konsum von Cannabis ist im Bereich des Veranstaltungsgeländes verboten.

§ 4 Verbotszeitraum

Die Verbote nach §§ 1, 2 und 3 gelten für Sonntag, den 15.02.2026 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

§ 5 Verbotsbereich

Der Verbotsbereich ist deckungsgleich mit der bebauten Ortslage von Weisenheim am Sand.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 48 POG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das in § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 oder Abs. 3 geregelte Alkoholverbot verstößt.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 48 POG handelt, wer gegen das in § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 oder Abs. 3 geregelte Glasverbot verstößt.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 48 POG handelt ferner, wer gegen die in § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 geregelten sonstigen Verbote verstößt.

4. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden (§ 48 Abs. 2 POG). Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) Anwendung. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot in § 3 Abs. 3 dieser Gefahrenabwehrverordnung kann eine Geldbuße von bis zu 30.000 Euro, nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 2 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG), geahndet werden.
5. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind – insbesondere Behälter, in denen verbotenerweise Alkohol mitgeführt wird – dürfen gem. § 48 Abs. 3 POG eingezogen werden.
6. Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim.

§ 7 Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Gefahrenabwehrverordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

§ 8 Geltungsdauer

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 15.02.2026 in Kraft und endet mit Ablauf des gleichen Tages.

Freinsheim, den 16.12.2025


Jürgen Oberholz
Bürgermeister

